

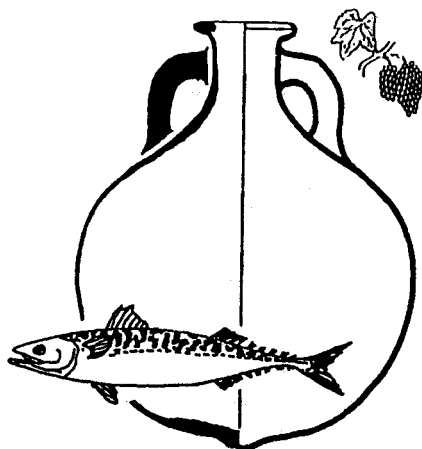
CONGRESO INTERNACIONAL EX BAETICA AMPHORAE

Conservas, aceite y vino de la Bética
en el Imperio Romano

(Écija y Sevilla, 17 al 20 de Diciembre de 1998)

A · C · T · A · S

Vol. III



ÉCIJA 2000

Printed in Spain - Impreso en España

© Editorial Gráficas Sol, S.A.

I.S.B.N.: 84-87165-85-0 (Obra Completa) • 84-87165-88-5 (Volumen III)

Depósito Legal: SE-1448-2001

Impresión y Maquetación: Gráficas Sol, S.A.

Bellidos, 28 - Telef. 95 483 36 19 - Fax 95 590 11 27 - Ecija
e-mail: preimpresion@andupal.com

GARUM SCOMBRI AUS DER KÜCHE DES STATTHALTERS

*Ulrike Ehmig M.A.
Graduiertenkolleg „Archäologische Analytik“
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt / Main*

Aus Mogontiacum - Mainz, der Hauptstadt des obergermanischen Heeresbezirkes und später der Provinz Germania Superior, ist eine hispanische Saucenamphore des Typs Vindonissa 586 überliefert (Abb. 1), die außer einem vollständig erhaltenen Titulus-Formular die Besitzeraufschrift des Legatus Augusti P. Pomponius Secundus trägt (Abb. 2 und 3).¹ Außer der Beschreibung und Spezifizierung der Ware selbst interessiert ihre Besitzerkennzeichnung, die in den höchsten offiziellen, provinzialen Bereich gehört. Beide Aspekte sollen hier kurz vorgestellt werden.

1. DIE WARE

Die vollständige Warenetikette der Amphore enthält in den Zeilen A, B1, B2, D und E folgende Angaben zu ihrem Inhalt:

G(arum) SCOMB(ri)

FLOS

A'A'

CL(audii) VALERI(i) CALDONI(i)

DOMEST(i)CI

Inhalt der Amphore war aus scomber - Makrele hergestelltes garum. Dieses Produkt, das nach Plin. nat. XXXI 94 für eine Menge von zwei congii einen Preis von 1000

¹ Die folgenden Ausführungen basieren auf der Erstpublikation der Amphore bei U. Ehmig, Garum für den Statthalter. Eine Saucenamphore mit Besitzeraufschrift aus Mainz. Mainzer Arch. Zeitschr. 3, 1996, 25-56. Auf weitere Literaturhinweise wird hier daher verzichtet.

Sesterzen erzielte, wird auf Amphoren ausschließlich mit der Qualitätsbezeichnung *flos* charakterisiert. *Scomber* wurde in der Saucenproduktion öffentlich exklusiv für die Herstellung von *garum* verwendet. Nur zwei Pinselaufschriften - CIL IV 5716 = 2588 und CIL III 12010,48 - verbinden *scomber* mit der Fischsauce *liquamen*.

Flos ist auf Amphoren die für *garum* und vor allem *garum scombri* charakteristische Qualitätskategorie. Nicht explizit aus Makrele hergestelltes *garum* wird darüber hinaus in einzelnen Fällen durch die Qualitäten *flos flos*, *flos per se*, *flos geminus*, *flos excellens*, *excellens*, *praecellens* und *penuarium* beschrieben und differenziert. Bei den anderen Fischprodukten spielt *flos* eine weniger dominante bzw. keine Rolle: Während *flos* und die Variante *excellens flos* bei *muria* mit acht bzw. zwei Belegen noch die am häufigsten gebrauchten Prädikate sind, stehen bei *liquamen* die Qualitäten *flos*, *flos excellens* und *flos primum* zahlenmäßig neben den sonst gebräuchlichen *excellens*, *sum(—) excellens* und *optimum*. Für *halex*, *cod(—)*, *laccatum* und *lumpha* ist *flos* in keinem Fall qualitätsbeschreibend.

Zahlreiche Tituli zu *garum*, *garum scombri*, sowie zu *liquamen*, *muria* und *halex* sind nicht auf Amphoren, sondern auf den vesuvstädtischen Einhenkelkrügen des Typs Pompeji VI überliefert. Der marktbeherrschende Fischsauceproduzent und -händler in Pompeji ist Aulus Umbricius Scaurus, der aus einer Vielzahl von Pinselaufschriften auf den Gefäßen des Typs Pompeji VI bekannt ist und der seine Produkte werbewirksam in Mosaiktechnik im Impluvium seines Hauses, regio VII, ins. occ. 12-15, darstellen läßt. Auf den vesuvstädtischen Gefäßen sind für die Saucen teilweise andere Qualitäten verzeichnet, als für die gleichen Produkte von Amphorenaufschriften bekannt sind. Als Erklärungsmodelle für differierende Bezeichnungen sind die Umfüllung und Veränderung importierter hispanischer Fischsauce oder eine lokale, verschiedenartige Produktion anzuführen. Gleiche Qualitätsbezeichnungen auf spanischen Amphoren und vesuvstädtischen Krügen können auf reine Umfüllung ohne Produktveränderung oder gleichartige iberische und lokale Saucenherstellung hindeuten. Diese einfachen Modellvorstellungen können leicht durch eine jeweils vor Ort übliche Produkt-Terminologie modifiziert werden.

In den bislang bekannten Pinselaufschriften ist *garum scombri* stets ein „altersloses“ Produkt, das heißt eine Altersangabe, wie sie für andere Saucen üblich ist, ist für *garum scombri* bislang nicht bekannt. Bei der Mainzer Amphore ist in der Formularzeile B2 jedoch die Ware als zweijährig beschrieben und nach Vergleichen mit den sonst überlieferten Altersangaben zu Fischsauce demnach als frisches Produkt gekennzeichnet. Es entspricht einer Einstufung als *recens*, während dreijährige und ältere Ware generell als *vetus* klassifiziert wird. Wie das zweijährige gegenüber dem sonst im Alter nicht benannten *garum scombri* qualitativ einzuschätzen ist, kann aufgrund fehlender Parallelen sowie der ausschließlichen Verwendung des Qualitätsattributes *flos* nicht beurteilt werden.

Für den transporteur der vorgestellten Mainzer Amphore, Claudius Valerius Caldonius, ist die Pinselaufschrift der erste Beleg. Möglicherweise besteht ein Bezug zu den Valerii, die von zahlreichen Tituli auf hispanischen Saucen- und Ölamphoren bekannt sind.

Für die Befüllung der Amphore zeichnete ein *Domesticus* verantwortlich. In gleicher Funktion ist der Name auch von den Aufschriften CIL XV 4737, 4749, 4750 und CIL IV 5716 = 2588 bekannt.

Zeile F, eine zweite wie Zeile E schräggestellte Notiz, fehlt auf der Mainzer Amphore. Sie wird generell als Handelsvermerk interpretiert und leitet über zum zweiten

Teil des hier vorgestellten Titulus, der die Amphore als Bestandteil des instrumentum domesticum des Statthalters kennzeichnet.

2. DIE BESITZERKENNZEICHNUNG

Unterhalb des produktbeschreibenden Saucenformulars auf der Gefäßschulter wird mit der Aufschrift

P. POMPONI(i) SECVNDI

LEG(ati) AVG(usti) (pro praetore Germaniae Superioris)

die in der Amphore nach Mainz transportierte Ware als Besitz des Statthalters gekennzeichnet. Die antiken Quellen zu Publius Pomponius Secundus sowie zu seinem Vorgänger und Nachfolger grenzen seine Tätigkeit in Obergermanien auf wenige Jahre um 50 n.Chr. ein. Dies ist auch der Zeitpunkt, zu dem das garum scombri nach Mainz geliefert wurde und hier in der Küche des Statthalters Verwendung fand. In Mainz selbst ist die Pinselaufschrift der erste sichere epigraphische Nachweis für Publius Pomponius Secundus. Parallele Nachweise aus dem Hausinventar, speziell aus dem Küchenbetrieb eines Provinzstatthalters sind bislang nicht bekannt. Eine Reihe von Pinselaufschriften dagegen nennt andere militärische Ränge oder Einheiten - legatus legionis, centurio legionis XV, tribunus militum, legio XI, legio I Italica, legio II Augusta - und stellt die derart beschrifteten Warenbehälter in den offiziellen Kontext der annona militaris.

Für die Frage nach dem Zeitpunkt der Kennzeichnung der Amphoren ist die Zollfreiheit von Warensendungen an militärische Adressaten vor Augen zu halten. Die Deklaration des Transportgutes und seiner Bestimmung hatte spätestens an der Zollgrenze zu erfolgen. Bei Saucenamphoren wird für Zeile F des Titulus-Formulares, die nur auf Funden nördlich der Alpen beobachtet wird, eine Interpretation als Handelsvermerk vorgeschlagen. Zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort dieser aufgebracht wird, ist bislang nicht näher erörtert worden. Bei der Mainzer Statthalter-Amphore sowie bei den Parallelaufschriften aus offiziellem Kontext fehlt - sofern der Erhaltungsgrad der Gefäße hierzu Aussagen zulässt - diese Zeile. In einzelnen Fällen steht die Legionsnennung selbst anstelle des Handelsvermerkes in Zeile F. Setzt man diese Beobachtungen in ein Modell um, wäre mit dem Aufbringen der verkürzten Handelsnotiz an Position F innerhalb des Titulus-Formulares die Amphore für den zivilen Markt freigegeben worden. Eine derartige Warendeklaration konnte bereits bei der Abfüllung der Amphore erfolgen oder beim Überschreiten der Zollgrenze aufgebracht werden: Einzelne vollständig erhaltene Tituli, etwa das vermutliche Mainzer Stück im Römisch-Germanischen-Zentralmuseum, Inv.-Nr. O.21633, zeigen eine einheitliche, also zum Zeitpunkt der Amphorenbefüllung aufgebrachte Zeilengrundierung, die auch die fragliche Zeile F umfaßt. Eine nachträgliche militärische Bestimmung durch Wareneinkauf vom zivilen Markt ist für die Mainzer Statthalter-Amphore, bei der kein Vermerk an Position F aufgetragen war, auszuschließen. Das hierin abgefüllte garum scombri war also von Anfang an für eine offizielle Verwendung bestimmt. Ob von einer persönlichen, das heißt namentlichen Bestellung auszugehen ist, die eine konkrete Adressierung der Ware schon bei ihrer Abfüllung erwarten ließe, ist bei unterschiedlichem Warenkonsum und dem Ordern bestimmter Produktkategorien und -qualitäten für einzelne militärische Ränge in Erwägung zu ziehen. Spätestens bei einer Warenausgabe an die Küche des Statthalters ist der Besitzervermerk aufgebracht worden.

Bislang waren stets literarische und epigraphische Zeugnisse, im Falle des Publius Pomponius Secundus die Bauinschriften des Lagers von Vindonissa, die Quellen, die über militärische Ränge Auskunft gaben. Die vorgestellte Mainzer Statthalter-Amphore eröffnet in der Kombination der Besitzeraufschrift mit dem vollständigen Saucenformular einen neuen Blickwinkel aus dem *instrumentum domesticum* heraus. Wäre eine Vielzahl ähnlicher Denkmäler erhalten, wären eventuell Produktvorlieben der belieferten Personen oder nur bestimmten Rängen vorbehaltene Waren bzw. Warenqualitäten zu erkennen. Die Frage, ob bestimmte Abfüller oder Händler mit der Produktbeschaffung betraut waren, könnte erörtert werden. Der Zeitpunkt der Warenzuteilung an die auf der Amphore genannte Person oder Einheit wäre im Vergleich der Aufschriften eventuell näher einzugrenzen. Schließlich könnten die Produktvielfalt sowie die verschiedenen belieferten militärischen Ränge und Einheiten Aussagen zur Praxis der *annona militaris* zulassen.

SUMMARY

In Mogontiacum-Mainz a fish-sauce-amphora, type Vindonissa 586, was found bearing a complete *titulus* and the owner's inscription of Publius Pomponius Secundus, *legatus Augusti pro praetore Germaniae Superioris*. It dates the amphora to the years around A.D. 50. The contents of the amphora, *garum scombri*, its quality and the persons responsible for the filling and the transport of the amphora are discussed. The inscription of the *legatus Augusti* - there are a few parallels naming other military ranks or units - characterize the amphora as part of the official supply in the course of the *annona militaris*. The owner's inscription is explained by the duty-free supply to the army. The presence or absence of line F in the *titulus* is connected with the product's destination for a civilian or a military customer.

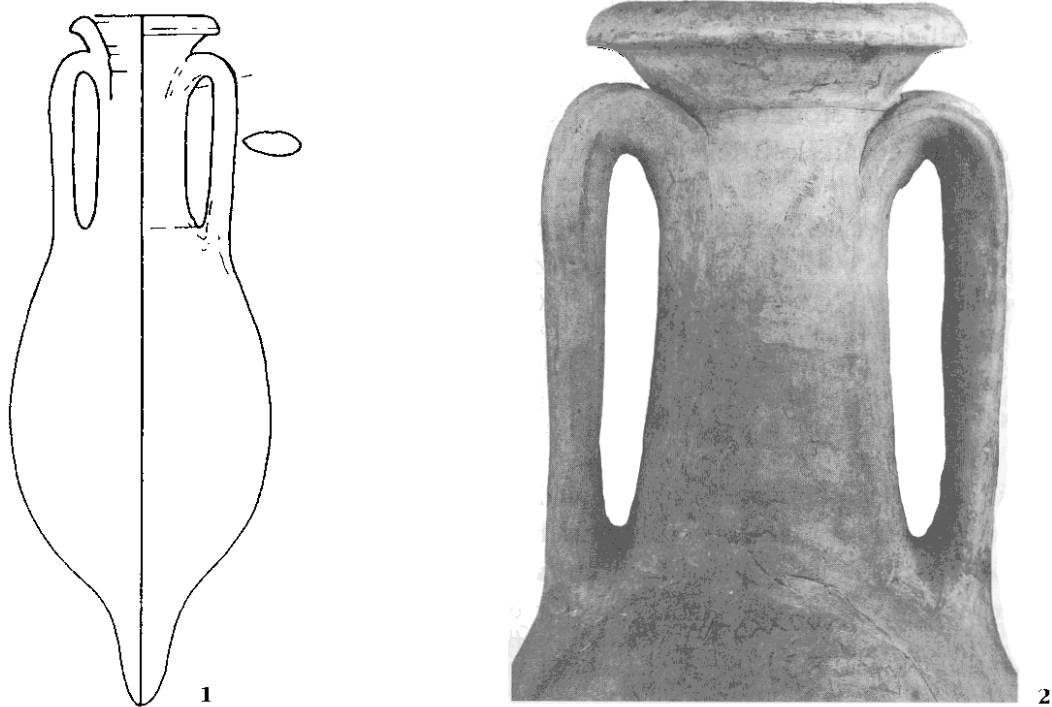


Fig. 1: Kat.-Nr. 213. FO: Mainz-Innenstadt, Holzstraße, Parz. 106. AO: Arch. Dpfl. Mainz (FM 96-101). Vollständig. 16,9 Kg. (M. 1:10).

Fig. 2: *Titulus*-Formular und Besitzeraufschrift (o. M.).

[ΣΕΛΩΒ]

ΣΙΟΣ

Α'Α

ΑΝΘΡΩΠΩΝ

ΕΛΛΗΝΙΚΑΙΔΟΝΙ

ΕΛΛΗΝΙΚΑΙΔΟΝΙ
ΑΝΘΡΩΠΩΝ

Fig. 3: Titulus-Formular und Besitzeraufschrift (M. 3:4).